

Name

Vorname

Straße / Hausnummer

Postleitzahl / Ort

Steuernummer

ID-Nummer

Auftragserteilung und Vergütungsvereinbarung Grundsteuer

Die Kanzlei Böttcher, wird mit der Erbringung folgender Leistungen beauftragt:

1. Erstellung der Feststellungserklärungen zur Ermittlung der Grundsteuerwerte für die nachfolgende Objekte (bitte Anschriften ergänzen) einschließlich Übermittlung an die Finanzbehörde - inkl. aller notwendigen Anlagen:

2. Prüfung der Feststellungsbescheide zur Grundsteuer, Abrechnungsbescheide und anderer Fiskalverwaltungsakte im Rahmen der Grundsteuerwertfeststellung sowie die Führung von Rechtsbehelfsverfahren.

Auf etwaige andere Aufträge, die die Mandantschaft der Kanzlei Böttcher erteilt oder bereits erteilt hat, findet diese Vereinbarung keine Anwendung.

Kanzlei Böttcher geht von der Richtigkeit der Angaben, insbesondere von Zahlenangaben, aus. Auf festgestellte Unrichtigkeiten wird die Kanzlei hinweisen. Die Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit, der zur Erbringung der oben

beschriebenen Leistungen übergebenen Unterlagen sind nur vom Auftragsumfang umfasst, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird.

Steuerkanzlei erbringt die vorstehend vereinbarten Leistungen ausschließlich für in Deutschland belegene Grundstücke.

Hinsichtlich der Vergütung gilt Folgendes

Die Vergütung bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (Steuerberatervergütungsverordnung - StBVV) in der jeweils gültigen Fassung, soweit

zwischen den Parteien keine abweichende Regelung getroffen wird. Die Parteien können eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung vereinbaren.

Für die Erstellung der Feststellungserklärung(en) nach dem Bewertungsgesetz berechnet Kanzlei Böttcher gemäß § 24 Abs.

1 Nr. 11 StBVV anhand des erklärten Grundstückswertes jeweils zwischen 2/20 und 5/20 der vollen Gebühr. Für Bundesländer, in denen kein Grundsteuerwert ermittelt wird (wie z. B. in Hamburg), gilt abweichend ein fiktiver Grundsteuerwert ermittelt dem Bundesmodell als Bemessungsgrundlage.

Der Gebührenrahmen liegt zum Beispiel für Wohnimmobilien (EFH, ZFH und Wohnungseigentum) bei einem Grundstückswert von € 320.000,- zwischen € 135,- (1/20) und € 2.427,- (18/20) sowie bei einem Grundstückswert

von € 600.000,- zwischen € 161,- (1/20) und € 2.890,- (18/20). In der Regel wird die Gebühr sich für diese Art von

Grundstücken (EFH, ZFH und Wohnungseigentum) bei den durch uns zu erstellenden Erklärungen zwischen 2/20

und 5/20 bzw. rd. € 250,- und € 600,- zzgl. 19% Umsatzsteuer bewegen.

Bei Nichtwohngrundstücken, d.h. insbesondere gewerblichen Immobilien werden sowohl der Grundstückswert als

auch der Zeitaufwand durch eine Mehrzahl von unterschiedlichen Gebäuden, Hallen etc. auf demselben Grundstück den Gebührenrahmen beeinflussen. In der Regel wird die Gebühr für diese Art von Grundstücken zwischen

rd. € 500,- und € 1.500,- zzgl. 19% Umsatzsteuer liegen.

Die Bearbeitung von Rückfragen der Finanzbehörden sowie die Prüfung von Steuerbescheiden und anderen Verwaltungsakten im Zusammenhang mit der Grundsteuerwertfeststellung werden mit einer Zeit- gebühr in Höhe

von € 30,- netto zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer i.H.v. derzeit 19%, somit € 35,70 brutto je angefangene viertel

Stunde, berechnet.

Daneben fällt die gesetzliche Auslagenpauschale des § 16 StBVV in Höhe von 20%, max. € 20,- zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer i.H.v. derzeit 19%, somit max. € 23,80 brutto, für jede Angelegenheit gesondert an.

Der/die Mandant/in erklärt sich einverstanden, Honorarrechnungen ausschließlich in Textform ohne Unterschrift

i. S. d. § 9 Abs. 1 StBVV elektronisch zu erhalten.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen in der aktuellen Fassung maßgebend.

_____, den _____, _____, _____
Ort Datum i.V. Kanzlei Böttcher Unterschrift Mandant

